Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (10)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

26. Internationale und interkantonale Armenpflege. *Die Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 betr. gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter verpflichtet die Parteien, die Angehörigen des andern Vertragsstaates zu unterstützen, sobald die Krankheit erkennbar wird, ohne Rücksicht auf die Transportfähigkeit des Kranken. Der Träger der Unterstützungspflicht ist in analoger Anwendung des Bundesrechts, insbesondere des BG vom 22. Juni 1875, festzustellen. — Die Unterstützungspflicht liegt dem Ort ob, an dem Erkrankung und Bedürftigkeit in einer Weise erkennbar sind, daß die Behörde zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet gewesen wäre. — Die Mittellosigkeit wird dadurch nicht behoben, daß unterstützungspflichtige Verwandte oder Fürsorgeinstitutionen Beiträge leisten, welche die Kosten nur vorübergehend decken werden.*

A. — Die 1917 geborene, in O. heimatberechtigte E. B. verehelichte sich im Jahre 1941 mit dem italienischen Staatsangehörigen D. B. Im März 1942 übersiedelten die Eheleute von ihrem bisherigen Wohnsitz Zug nach Genf, trennten sich aber bereits im folgenden Jahre. Frau B. arbeitete in Fabriken und Hotels, fühlte sich aber seit Ende November 1943 unwohl, mußte die Arbeit aufgeben und kehrte gegen Ende 1943 zu ihrem Vater nach Zug zurück. Dort ließ sie sich am 19. Januar 1944 ärztlich untersuchen. Das Bürgerspital Zug, in das sie eingewiesen wurde, stellte bei Frau B. eine Lungentuberkulose fest, die nach einem Zeugnis von Dr. W., vom 26. April 1944, bereits vor dem Dezember 1943 vorhanden gewesen sein muß. Am 24. Januar 1944 fragte das Fürsorgeamt der Einwohnergemeinde Zug dasjenige von Genf an, ob dieses angesichtes der Mittellosigkeit des D. B. bereit sei, die entstehenden Pflegekosten zu übernehmen, erhielt aber eine ablehnende Antwort. Am 19. Februar 1944 übersandte der Regierungsrat des Kantons Zug demjenigen des Kantons Genf die Akten, wiederum mit einem Begehren der Stadt Zug um Übernahme der Pflegekosten durch den Kanton Genf. Doch beantwortete auch der Staatsrat dieses Begehren abschlägig (Zuschrift vom 25. März 1944). Im Bürgerspital Zug verblieb Frau B. bis zum 20. März 1944. Die bezüglichen Kosten konnte ihr Vater bis auf einen Betrag von Fr. 124.95 aufbringen, und, als der Einwohnerrat der Stadt Zug daran Fr. 80.— übernahm (6. Mai 1944), auch den Restbetrag bezahlen. Da das Spital über keine Tuberkulosenabteilung verfügt, und die Lungenheilstätte Unterägeri besetzt war, trat Frau B. am 20. März 1944 in die Heilstätte A. ein. Das dortige Klima war ihr jedoch nicht zuträglich. Sie wurde daher am 26. Mai 1944 ins Kantonsspital Luzern verbracht. Bis zum 4. Juli konnte F. B. auch die dort entstandenen Kosten bezahlen. Als aber sowohl Genf als Zug die Gutsprache für weitere Kosten ablehnten, wurde Frau B. am 21. November 1944 nach Zug verbracht. Die ungedeckten Kosten des Kantonsspitals Luzern belaufen sich auf Fr. 1169.60. Der Stadtrat von Zug verweigerte Frau B. eine Aufenthaltsbewilligung. Dessen Fürsorgeamt verabfolgte ihr und ihrem Vater einen Ausweis zum Bezug eines Billets zu halber Taxe, damit die Kranke nach Genf zurückreisen könne. Dort mußte sie sofort nach ihrer Ankunft in das Spital eingeliefert werden (27. November 1944). Bis Ende Dezember 1944 entstanden Spitalkosten im Betrage von Fr. 416.—. Am 7. April 1945 ist Frau B. im Spital in Genf gestorben.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 13. Januar 1945 beantragt der Kanton Luzern, den Kanton Zug zum Ersatz der dem Kläger aus dem Spitalaufenthalt

der Frau B. entstandenen Kosten von Fr. 1169.60 zu verpflichten. Zur Begründung wird ausgeführt: Frau B. habe ihren Zustand in Genf nicht erkannt, und sich weder an amtliche noch private Fürsorgestellen um Hilfe gewandt. Sie sei vielmehr zu ihrem Vater nach Zug zurückgekehrt und erst dort sei die Erkrankung festgestellt, und den Behörden bekannt geworden, daß die Patientin völlig mittellos sei und daß ihr Vater nur über beschränkte Mittel verfüge. Erkrankungsort im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei interkantonalen oder internationalen Unterstützungsfällen sei somit Zug. Daß Frau. B. ins Spital Luzern verbracht worden sei, könne nicht dazu führen, den Kanton Luzern mit Kosten zu belasten. Eventuell, d. h. für den Fall, daß es darauf ankäme, in welchem Kanton Frau B. Wohnsitz gehabt habe, würde die Unterstützungspflicht dem Kanton Genf zufallen.

C. — Am 20. Januar 1945 hat der Kanton Genf gegen die Kantone Zug evtl. Luzern ebenfalls staatsrechtliche Klage erhoben. Er beantragt, den Kanton Zug, evtl. den Kanton Luzern zu verpflichten, dem Kläger die ihm für Frau B. bis zum 31. Dezember 1944 entstandenen Kosten von Fr. 416.— zu ersetzen und den Beklagten ferner zu verhalten, die weiteren Auslagen bis zur Übernahme der Kranken durch Zug evtl. Luzern zu übernehmen. Soweit die Klage sich gegen Zug richtet, entspricht deren Begründung im wesentlichen derjenigen des Kantons Luzern. Dieser wäre unterstützungspflichtig, falls angenommen würde, die Mittellosigkeit sei zunächst durch die Beiträge des F. B. behoben worden, und erst später, während des Spitalaufenthaltes in Luzern, in Erscheinung getreten.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt die Abweisung beider Klagen. Frau B. sei in Genf erkrankt und dort arbeitsunfähig und mittellos geworden. Sie habe sich deshalb zu ihrem Vater nach Zug begeben, der für die Pflegekosten aufgekommen sei. Im März 1944 habe Frau B. Zug wieder verlassen, ohne die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen zu haben, und sei erst etwa drei Monate später in Luzern mittellos geworden, als F. B nicht mehr habe bezahlen können. Als Luzern daher Frau B. nach Zug abgeschoben habe, sei sie von der zugerischen Behörde ersucht worden, an ihren gesetzlichen Wohnsitz Genf weiterzureisen, den die Unterstützungspflicht treffe. Hieran vermöge der Umstand nichts zu ändern, daß Frau B. ihre Lage den Wohnsitzbehörden zunächst verschwiegen habe. Eventuell sei die Unterstützungsbedürftigkeit erst eingetreten, als F. B. seine Zahlungen eingestellt habe, d. h. während des Aufenthaltes seiner Tochter in Luzern. Damit obliege die Unterstützungspflicht diesem als dem Ort des tatsächlichen Aufenthaltes.

E. — Der Kanton Luzern beantragt, die Klage des Kantons Genf abzuweisen, soweit sie sich gegen Luzern richtet. Nur eventuell, für den Fall der Abweisung der gegen Zug gerichteten Klage wird diese gegenüber dem Kanton Genf erhoben. Zur Begründung hiefür wird ausgeführt: Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die auf den Ort der Erkrankung und des Erkennbarwerdens derselben abstelle, werde den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen in internationalen Armenunterstützungsfällen nicht gerecht, dies besonders heute, wo die Heimschaffung von Ausländern praktisch ausgeschlossen sei. Es müsse vielmehr unterschieden werden zwischen den interkantonalen Fällen, von denen die Rechtsprechung ausgegangen sei, und den internationalen; dies nicht nur wegen der größern tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes, sondern weil die Unterstützungspflicht im interkantonalen Verhältnis den Aufenthaltskanton nur für die Dauer der Transportunfähigkeit treffe. Jene Pflicht sollte richtigerweise dem Erkran-

kungsort nur solange obliegen, als der Kranke wegen seines Zustandes nicht dem Wohnsitzkanton zugeführt werden könne, der ordentlicherweise für ihn zu sorgen habe. Da die Voraussetzungen dafür, daß der in der Schweiz niedergelassene Ausländer im Falle der Erkrankung hier unterstützt werden müsse, durch den Kanton geschaffen würden, der den Ausländer bei sich aufnehme, sei es gegeben, ihn auch die Verantwortung tragen zu lassen, die sich aus der Erteilung der Bewilligung ergebe. Die Praxis sei dagegen gerechtfertigt, wo kein dauernder Aufenthalt in einem Kanton feststellbar sei. Eine Entlastung des Kantons Zug wegen vorübergehender Unterbrechnung der Bedürftigkeit könne nicht angenommen werden. Wenn Zug sich der Kranken angenommen hätte, wäre diese entweder nicht, oder doch nur unter Mitwirkung der zugerischen Behörden nach Luzern verbracht worden und hätte die Unterstützungspflicht zwischen Zug und Luzern gar nicht streitig werden können. Das Bundesgericht hat die Klage der Kantone Luzern und Genf gegen den Kanton Zug *gutgeheißen*, das zweite Begehren des Kantons Genf im Sinne einer Feststellungsklage,

aus den Erwägungen:

1. — Nach der vom Bundesrat im Jahre 1919 gekündigten, jedoch bis zum Abschluß eines neuen Abkommens weiter geltenden Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 (AS I 745, BBl. 1920 II 62/3) hat die Schweiz dafür zu sorgen, daß diejenigen Angehörigen Italiens, die infolge physischer oder geistiger Erkrankungen auf schweizerischem Gebiet der Hilfe und ärztlichen Pflege bedürfen, gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann, und zwar ohne daß hiefür ein Ersatzanspruch besteht. Im Gegensatz zur Ordnung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone, nach der der Aufenthaltskanton zur Hilfeleistung nur verpflichtet ist, wenn die Rückkehr des Erkrankten nicht ohne Nachteil für ihn oder andere geschehen kann, beschränkt das Abkommen die Unterstützungspflicht nicht auf Fälle von Transportunfähigkeit, sondern verpflichtet die Schweiz, den unbemittelten kranken Italiener gleich von Anfang an, d. h. sobald die Krankheit erkennbar wird, ohne Rücksicht auf dessen Transportfähigkeit zu unterstützen (BBl. 1891 I 782; Verhandlungen der Armenpflegerkonferenz vom 7. Oktober 1907, Armenpfleger Bd. 5 S. 19). Dagegen fehlt es der Erklärung, wie bereits in BGE 40 I 413 festgestellt wurde, an einer Bestimmung darüber, wer schweizerischerseits die Verpflichtung zu erfüllen und die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Nach dem erwähnten Urteil ist dafür die Ordnung des Bundesrechts, insbesondere des BG vom 22. Juni 1875 analog anwendbar (vgl. ferner BGE 44 I 74, 51 I 330, 64 I 409/410), mit der Modifikation, die sich aus der abweichenden Regelung der Erklärung ergibt.

2. — Nach interkantonalem Recht obliegt die Pflicht zur Fürsorge, eventuell des Ersatzes für die bezüglichen Kosten, dem Kanton des Erkrankungsortes (BGE 31 I 407, 39 I 62, 40 I 415, 51 I 330). Als solcher hat der Ort zu gelten, wo die Krankheit in einer Weise erkennbar geworden ist, die die Behörden verpflichtet hätte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hier ist streitig, ob die Erkrankung bereits in Genf oder erst in Zug erkennbar geworden ist. Daß sie bereits in Genf eingetreten ist, kann nicht zweifelhaft sein. Nach dem Zeugnis des Dr. W. wäre der Beginn der Krankheit auf die Zeit vor dem Dezember 1943 zu verlegen. Zweifelhafter ist, ob die Kranke sich über

die Natur des Leidens Rechenschaft gab. Sie hustete und fühlte sich unwohl. An sich wäre denkbar, daß sie aus Furcht vor den Kosten ärztlicher Behandlung oder wegen der Schwierigkeiten, die ihr als Ausländerin erwachsen könnten, zögerte, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Tatsache, daß sie auch in Zug mehrere Wochen verstreichen ließ, bis sie einen Arzt beizog, spricht gegen ihr Wissen um die Art der Krankheit. Zwar ist bestritten, wann sie nach Zug zurückgekehrt ist. Die schriftliche Erklärung ihres Vaters vom 14. November 1944 enthält hierüber nichts Genaues. Nach einem Erhebungsbericht an das zuständige Departement des Kantons Genf vom 16. März 1944 hätte Frau B. die Arbeitsstelle nach Mitte November 1934 verlassen. Damit können ihre Angaben gegenüber Dr. D. übereinstimmen. Da die Kranke nicht über weitere Mittel verfügte, darf angenommen werden, daß sie um jene Zeit Genf verlassen habe. Die Frage kann jedoch offen bleiben. Selbst wenn die Kranke Genf erst im Laufe des Dezember verlassen hätte, verstrichen bis zum Beizug eines Arztes in Zug immer noch vier Wochen. Abgesehen hievon war jedenfalls ihre Erkrankung den genferischen Behörden nicht erkennbar geworden. Ihre nächste Umgebung hielt das Leiden nicht für schlimm, jedenfalls nicht von der Art, daß sich der Beizug eines Arztes rechtfertigen würde. Es steht auch fest, daß die Kranke sich weder an irgendeine private noch an eine öffentliche Fürsorgestelle gewandt, noch selbst einen Arzt aufgesucht hat. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, daß die Krankheit und die daraus sich ergebende Mittellosigkeit den Behörden des Kantons Genf bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen sei, ebensowenig als dies von denjenigen des Kantons Zug behauptet werden könnte, solange Frau B. sich, bevor sie einen Arzt aufsuchte, bei ihrem Vater in Zug befand. Erkennbarkeit trat für die Behörden vielmehr erst ein, nachdem die Krankheit vom Arzt festgestellt und den Behörden vom Bürgerspital in Zug gemeldet worden war.

Daß die Kranke durch ihre Abreise von Genf die Erkennbarkeit des Leidens den genferischen Behörden verunmöglichte, kann dem Kanton Genf nicht zur Last gelegt werden. Bei der Ordnung des Bundesrechtes in interkantonalen und der Rechtsprechung in internationalen Unterstützungsfällen ist nicht zu umgehen, daß der Ausländer, solange seine Krankheit nicht erkennbar geworden ist, den Aufenthalt wechselt und den Ort des neuen Aufenthaltes belastet, in dem die Krankheit zutage tritt. Das gilt unter der letzgenannten Voraussetzung selbst dann, wenn das Betreten eines andern Kantonsgebietes oder der Aufenthalt in diesem nicht beabsichtigt, sondern mehr zufälliger Art ist (BGE 40 I 413). Anders wäre es nur, wenn der Kanton Genf die Kranke in Erkenntnis ihres Zustandes abgeschoben oder den Eintritt des Unterstützungsfalles in Zug in seinem eigenen Interesse herbeigeführt hätte. Doch kann davon hier keine Rede sein.

3. — Der Kanton Luzern regt eine Überprüfung dieser Rechtsprechung für internationale Unterstützungsfälle in dem Sinne an, daß der Erkrankungsort nur solange als unterstützungspflichtig erklärt werden sollte, als der Kranke wegen seines Zustandes nicht dem Kanton des Wohnsitzes zugeführt werden könne, der ordentlicherweise für ihn aufzukommen habe. Die Gründe, die dafür angeführt werden, sind jedoch nicht geeignet, zu einer Änderung der Praxis zu führen. Es wird behauptet, daß es von der Zustimmung des Wohnsitzkantons abhänge, ob sich ein Ausländer überhaupt in der Schweiz aufhalten dürfe, und daß dieser die Schweiz verlassen müsse, wenn er nirgends eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhalten könne. Aber abgesehen davon, daß der Ausländer seit der ersten Niederlassung in der Schweiz den Wohnsitz selbst mehrmals gewechselt

haben kann und daß diesfalls mehrere Kantone für den Aufenthalt in der Schweiz verantwortlich wären, ist darauf hinzuweisen, daß der Entscheid darüber, ob ein Kanton dem Ausländer eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu erteilen habe, nicht seinem völlig freien Ermessen überlassen ist, sondern daß die Entscheidung darüber zu ergehen hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der Verträge mit dem Ausland (Art. 4 BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer). Im Verhältnis der Schweiz zu Italien gilt der Niederlassungs- und Kosularvertrag vom 22. Juli 1868, wonach italienische Staatsangehörige in jedem Kanton hinsichtlich ihrer Person und ihres Eigentums auf dem nämlichen Fuße und die gleiche Weise aufgenommen und behandelt werden müssen, wie die Angehörigen anderer Kantone jetzt oder in Zukunft gehalten werden, mit der Folge, daß sie, sofern sie den Landesgesetzen nachkommen, in jedem Teil des schweizerischen Staatsgebietes frei eintreten, reisen, sich aufhalten und niederlassen können (Art. 1 Abs. 1 und 3 des Vertrages). Mit Rücksicht auf solche internationale Verpflichtungen hat sich denn auch der Bund das endgültige Entscheidungsrecht gewahrt für den Fall, daß die Abweisung eines Gesuches oder die Ausweisung des Ausländers eine Verletzung der Niederlassungsverträge zur Folge hätte (Art. 69ter Abs. 2 lit. b BV).

Ferner wird geltend gemacht, daß heute die Heimschaffung von Ausländern oft praktisch unmöglich sei. Doch vermögen derart ausnahmsweise Verhältnisse, wie das Bundesgericht ebenfalls bereits festgestellt hat (BGE 51 I 328 Erw. 3 Abs. 2 und Erw. 6) einen Einbruch in die grundsätzlich als richtig erkannte Ordnung nicht zu rechtfertigen; ebensowenig vermag dies der Umstand, daß die dem Ort der Erkrankung entstehenden Kosten allenfalls diejenigen wesentlich übersteigen können, die im Einzelfall aus der Erfüllung der ihm nach dem BG vom 22. Juni 1875 obliegenden Pflichten erwachsen. Die Möglichkeit derart größerer Verpflichtungen hat der Bund mit der Erklärung von 1875 auch sonst in Kauf genommen, wenn er den Kantonen die Fürsorge für unbemittelte Ausländer schon für den Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Krankheit auferlegt, auch wenn der Kranke noch transportfähig wäre, während sie im interkantonalen Verhältnis erst bei Transportunfähigkeit entsteht. Nach der Rechtsprechnung vermag daher auch das Moment der ungleichen Dauer der Unterstützungspflicht und damit der höheren Auslagen die tatsächliche Grundlage der Rechtspflicht nicht zu berühren (BGE 40 I 415 f.).

Vor allem aber steht einer solchen Verschiebung der Kostentragungspflicht die Erwägung entgegen, daß für die Frage der Unterstützungspflicht weder das Völkerrecht noch das interne schweizerische Staatsrecht grundsätzlich das Wohnsitzprinzip anerkennen. Für das letztere gilt im interkantonalen Verkehr bei dauernder, nicht bloß ganz vorübergehender Mittellosigkeit, wie sie hier in Frage steht, der Grundsatz, daß die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton obliegt (Art. 45 Abs. 3 BV; *Real*, Grundzüge des internationalen Fürsorgerechts 1936, S. 30 ff.; Fleiner, Bundesstaatsrecht S. 90 f.); das erstere steht meist auf dem Boden des Territorial-(Aufenthalts-)prinzips oder auf demjenigen der Nationalität des zu Unterstützenden (*Real*, am angeführten Orte; BGE 40 I 413). Das schließt es aus, daß beim Fehlen einer gegenteiligen positiven Vorschrift des Bundesrechts für Ausländer auf das Wohnsitzprinzip abgestellt werden könnte, auch nur in der Form, in der es vom Kanton Luzern postuliert wird.

4. — Da nicht schon die Erkrankung, sondern erst die Mittellosigkeit, die regelmäßig damit verbunden zu sein pflegt, die internationale Unterstützungspflicht auslöst (BGE 44 I 74), trifft die Pflicht zur Fürsorge den Ort der Er-

krankung nur dann, wenn mit dieser auch die Mittellosigkeit eingetreten und den Behörden erkennbar geworden ist. Sowenig als die Krankheit selbst war die Hilfebedürftigkeit den Behörden des Kantons Genf erkennbar geworden. Weder hat die Kranke selbst, noch haben Dritte für sie sich mit einem Unterstützungsbegehren an private oder öffentliche Fürsorgestellen des Kantons gewandt, noch hätten die Behörden die Mittellosigkeit sonst erkennen müssen. Darauf, daß die Kranke bei weiterem Verbleiben im Kanton dort die öffentliche Fürsorge hätte in Anspruch nehmen müssen, kommt nichts an. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob die Bedürftigkeit mit der Erkrankung zeitlich zusammenfällt, oder ob sie erst nachher in Erscheinung trat, wie der Kanton Zug gegenüber der Klage des Kantons Luzern geltend macht mit dem Hinweis darauf, daß der Vater der Kranken bis zum 4. Juli 1944 für die Kosten in der Hauptsache aufgekommen ist (zu einem Teil mit Mitteln der Tuberkulosenfürsorge Zürich). Freilich kann von Mittellosigkeit im allgemeinen solange nicht gesprochen werden, als die erkrankte Person durch Dritte unterstützt wird, sei es, daß dafür eine Rechtspflicht besteht, sei es, daß die Hilfe freiwillig geleistet wird (BGE 44 I 74). Ob das im Verhältnis der Schweiz zu Italien auch dann gilt, wenn der Kranke unterstützungspflichtige Angehörige besitzt, die Unterstützung zu leisten in der Lage sind, die verlangte Hilfe aber noch nicht geleistet oder sichergestellt haben, ist zweifelhaft. Denn nach der Erklärung vom Jahre 1875 hat der Aufenthaltsstaat die Pflege des erkrankten Angehörigen des andern Vertragsstaates vorläufig zu seinen Lasten zu übernehmen und ist auf einen bloßen Erstattungsanspruch gegenüber dem unterstützungspflichtigen Verwandten angewiesen, der sich ja nicht notwendig im Gebiete des Aufenthalsstaates befinden muß und dessen Hilfe unter Umständen nicht sofort erhältlich gemacht werden kann. Die Frage braucht aber hier nicht entschieden zu werden.

Denn die Behörden von Zug wandten sich bereits am 24. Januar, d. h. sofort nach Erkennbarwerden der Erkrankung um Übernahme, eventuell Kostengutsprache nach Genf, und wiederholten das Begehren am 19. Februar 1944. Sie wußten also nicht nur, daß sowohl die Kranke und ihr Ehemann mittellos waren, sondern auch, daß mit ausreichenden Beiträgen des Vaters B., der vermögenlos ist, einen Erwerb von nur Fr. 4000.— besitzt und Familie hat, nicht gerechnet werden konnte . . .

5. — Hieraus ergibt sich, daß die Unterstützungspflicht weder den Kanton Genf, noch denjenigen von Luzern trifft, sondern den Kanton Zug, auf dessen Gebiet Erkrankung und Mittellosigkeit erkennbar geworden sind. Luzern und Genf sind mithin berechtigt, vom Kanton Zug Ersatz der Auslagen zu verlangen, die ihnen aus der Hilfe für Frau B. bereits entstanden sind. Die Höhe dieser Kosten ist unbestritten geblieben. Soweit der Kanton Genf Ersatz eines noch nicht ziffernmäßig bestimmbaren, d. h. des ihm in der Zeit vom 31. Dezember 1944 bis zur Übernahme durch den Erkrankungsort, bzw., nachdem die Kranke am 7. April in Genf verstorben ist, bis zu ihrem Tode entstandenen Schadens verlangt, erweist sich das Begehren als Feststellungsklage, die als solche wegen des offensichtlichen Interesses des Klägers an der Feststellung der Ersatzpflicht zulässig ist (BGE 23 II 1466, 51 I 332). Sie ist daher ebenfalls als begründet zu erklären in dem Sinne, daß der Kanton Zug dem Kanton Genf die wirklichen Auslagen zu ersetzen hat, soweit er nicht nachzuweisen vermag, daß die Aufwendungen das Notwendige und in derartigen Fällen Übliche übersteigen (BGE 51 I 332).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 30. April 1945; AS Bd. 71, No. 16.)